



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Clara Bünger  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 19. Dezember 2023

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Dezember 2023**  
HIER Arbeitsnummer 12/198

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Mahmut Özdemir

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger  
vom 12. Dezember 2023  
(Monat Dezember 2023, Arbeits-Nr. 12/198)

---

Frage

Hält die Bundesregierung Abschiebungen sogenannter „Gefährder“ und „schwerer Straftäter“ nach Syrien und Afghanistan in rechtlicher Hinsicht für vertretbar (rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/innenminister-konferenz-2023-sicherheitflughafen-israel-terror-asyl), vor dem Hintergrund aktueller Berichte über eine erneute Eskalation der Gewalt in Syrien (www.tagesspiegel.de/internationales/dervergessene-krieg-in-syrien-eskaliert-die-gewalt-in-allen-landesteilen-10763929.html, www.malteser-international.org/de/ueber-uns/news/news-detail/krieg-in-syriengroesste-eskalation-der-gewalt-seit-vier-jahren.html), einer katastrophalen humanitären Situation und einer kontinuierlichen Verschlechterung der Menschenrechtsslage in Afghanistan (www.watson.ch/international/afghanistan/855410496-afghanistan-so-katastrophal-steht-es-um-die-humanitaere-lage-vor-ort, www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/afghanistan-neusteentwicklungen/ticker), und hält die Bundesregierung Abschiebungen in diese Länder in praktischer Hinsicht für umsetzbar, insbesondere angesichts nicht vorhandener diplomatischer Beziehungen zur Taliban-Regierung in Afghanistan und zur Assad Regierung in Syrien?

Antwort

Die Rückführung ausreisepflichtiger Personen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Derzeit sind Rückführungen nach Syrien und nach Afghanistan bereits aus praktischen Gründen nicht durchführbar. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Rückführung wäre in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Freiwillige Ausreisen sind hiervon unberührt.